

RECHTSANWÄLTE DR. SCHUBERT & KOLLEGEN

RECHTS- UND STEUERBERATUNG

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt man eine Vertrauensperson, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber in dessen Interesse zu erledigen.

Welche Folge hat eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d.h. er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Er verschafft dem Willen des aktuell nicht mehr einwilligungsfähigen Vollmachtgebers Ausdruck und Geltung.

Wofür brauche ich eine Vorsorgevollmacht?

Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine rechtliche Betreuung weitgehend vermieden werden.

Was regelt eine Vorsorgevollmacht?

In einer solchen Erklärung gibt die betroffene Person in gesunden Tagen für den Fall einer später eintretenden Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit (z.B. durch altersbedingten Abbau von geistigen Fähigkeiten) einem anderen die Vollmacht, im Namen der betroffenen Person zu handeln.

Was kann in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?

- Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge (Untersuchung, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff)
- Bestimmung des Aufenthaltsortes (z.B. Übersiedlung in ein Alters- oder Pflegeheim, Krankenhausaufenthalt)
- Regelung finanzieller Angelegenheiten (Vermögenssorge, z.B. Haushaltsauflösung, Bankgeschäfte)

- Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten, Rententrägern, Krankenkassen
- Regelung aller Wohnungsfragen
- Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen, z.B. Bettgitter, Stecktische, Fixierungen
- Entscheidung über Unterbringung (z.B. geschlossene Psychiatrie)

Welchen Vorteil hat die Vorsorgevollmacht?

- Der Bevollmächtigte, der Kenntnis von der Vollmacht hat, kann sofort nach Kenntnis von der Notsituation handeln.
- Es muss nicht bei der Betreuung erst eine gerichtliche Bestellung erfolgen.
- Der Bevollmächtigte unterliegt auch nicht der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts bei der Vermögensverwaltung wie ein gerichtlich bestellter Betreuer.
- Der Bevollmächtigte kann bis auf Ausnahmen je nach Formulierung der Vorsorgevollmacht in vollem Umfang über das Vermögen des Vollmachtgebers verfügen und braucht Außenstehenden keine Rechenschaft abzulegen.
- Es besteht aber gegenüber dem Vollmachtgeber eine Auskunftspflicht und nach dem Ende der Tätigkeit eine Herausgabepflicht.

Diese Information kann nur einen pauschalen Überblick geben. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Situation und die konkreten Möglichkeiten mit Ihrem Rechtsanwalt zu besprechen. Sollten Sie Fragen zu diesem oder anderen Themen haben, dann rufen Sie uns an:

